

**Bebauungsplan Nr. 1752 „Klagesmarkt“
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und und sonstiger TÖB -
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

Planung

Ziel ist im Wesentlichen die Schaffung innenstadtnaher Wohnungsangebote sowie eine bedarfsgerechte Neuordnung überdimensionierter Verkehrsflächen. Vorgesehen sind sogenannte „Kopfbauten“ mit je acht Vollgeschossen sowie eine Blockrandbebauung in einer V – VI-Geschossigkeit.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Neben Stellplatzflächen, die temporär auch für Veranstaltungen genutzt werden, umfasst das Plangebiet auch Teile der südlich gelegenen Verkehrsflächen. Die Stellplätze sind überwiegend mit Basaltpflaster belegt und weisen keine nennenswerten Grünaspekte auf. Entlang der Straße „Klagesmarkt“ befinden sich 17 Platanen, die im Jahr 2000 gepflanzt wurden, weitere 6 Platanen schließen die Planfläche nach Norden hin ab. Entlang der „Otto-Brenner-Straße“ befinden sich vier Linden, auf der Grünfläche des Kreisels sind zwei Stieleichen vorhanden.

Als Besonderheit hervorzuheben ist das Vorkommen von z. T. seltenen Pflanzenarten in den Pflasterritzen der Stellplatzfläche. Es handelt sich um Arten wie Filzkräuter und Mauerpfeffer, die an magere, warme Standorte angepasst sind und auf dem Klagesmarkt in großer Individuenzahl entsprechende Lebensräume gefunden haben.

Hinsichtlich der Naturhaushaltsfaktoren Boden und Wasser ist das Plangebiet von untergeordneter Bedeutung. Die Pflasterung lässt aufgrund nachhaltiger Verdichtung lediglich eine geringe Versickerung zu. Das Ortsbild weist einen stark urbanen Charakter auf.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Bei Realisierung der Planung ist mit einem weitgehenden Verlust des Gehölzbestandes sowie einem vollständigen Verlust der Pflasteritzenvegetation zu rechnen. Ferner wird es zu einer Veränderung des Ortsbildes kommen, das im Hinblick auf die jetzige Situation zusätzlich beeinträchtigt wird.

Eingriffsregelung

Der Aspekt der Eingriffsregelung ist im weiteren Verfahren zu regeln. Zur Minimierung von Beeinträchtigungen und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Fragestellungen sollte eine Fällung der Bäume in der vegetationsfreien Zeit erfolgen. Weiterhin ist vorgesehen, das zwischen den Basaltsteinen befindliche Bodenmaterial und damit das enthaltene Samenpotential der Pflasterritzenvegetation umfassend zu sichern und an anderen geeigneten Orten auszubringen.

Baumschutzsatzung

Alle genannten Einzelbäume unterliegen dem Geltungsbereich der Baumschutzsatzung, die uneingeschränkt Anwendung findet. Eine Entscheidung über den Erhalt der Bäume und ggf. deren Ersatz erfolgt in einem gesonderten Verfahren. Bei Fällung von Gehölzen ist im Sinne des Artenschutzes ein Zeitpunkt außerhalb der Brutzeit vorzusehen.

Hannover, 24.10.2011